Verein der Freunde und Förderer des
Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen e.V.
Haberlandstraße 14, 41539 Dormagen

An alle Mitglieder des
Vereins der Freunde und Förderer
des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen e.V.

Dormagen, 04.04.2022

Einladung zu Mitgliederversammlung und Neuwahlen

Liebes Vereinsmitglied, liebe Freunde und Interessierte, liebe Eltern,

herzlichen Dank für Ihre finanzielle Unterstützung im vergangenen Schuljahr.

Der Vorstand des **Vereins der Freunde und Förderer des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen e.V.** lädt Sie herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Wir treffen uns **am Dienstag, 26. April 2022**
um 19.00 Uhr im Multifunktionsraum
des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums.

Teilnahme erfolgt nach den zu dem Zeitpunkt aktuell geltenden Coronaschutzbedingungen

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung und Formalia

TOP 2 Rechenschaftsbericht des Vorstands

a) Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel;
b) Jahresbericht (einschl. Entwicklung des Schul-Cafés)
c) Rechnungsberichte *des Schatzmeisters* und der Revisoren
d) Entlastung des Vorstandes
e) Neuwahl des Vorstandes -> Wahl eines Nachfolgers für den ausscheidenden Vorsitzenden und für die ausscheidende Schatzmeisterin
f) Neuwahl *der Kassenprüfer*

TOP 3 Satzungsänderung (Sie finden eine Gegenüberstellung der gültigen Fassung und des Satzungsentwurfes mit allen Änderungen ab Seite 3

TOP 4 Bericht des Schulleiters Thomas Vatheuer

TOP 5 Verschiedenes / Ideenaustausch

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Form halber sei erwähnt, dass die Versammlung öffentlich ist. **Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.** Gem. § 11 der Satzung erfolgte die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Neuwahl des Vorstandes

„Alle Kraft ist man der Welt schuldig und dem, der uns am nächsten steht, am ersten" ist ein Zitat der Namensgeberin unserer Schule, Bettina von Arnim. Wenn nicht unsere Kinder, wer steht uns sonst am nächsten? Stärken Sie die Gemeinschaft und gestalten Sie das Schulleben am BvA für die Kinder aktiv mit!

Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung muss der **Vorstand neu gewählt werden**. Die bisherigen Amtsinhaber Herr Harth als 1. Vorsitzender und Frau Lux als Schatzmeisterin scheiden aus, da ihre Kinder schon längere Zeit nicht mehr in der Schule sind. Nach zwei Jahren im Amt des 2. Vorsitzenden, stellt sich Herr Dries dankenswerter Weise für das Amt 1. Vorsitzenden zur Verfügung. Frau Witczak-Rosenkranz stellt sich erneut für das Amt der Schriftführerin zur Verfügung. Somit müssen Nachfolger für die Positionen des **2. Vorsitzenden** und des **Schatzmeisters** unter Ihnen als engagierte Eltern gefunden werden.

Die Aufgaben des *Schatzmeisters* umfassen u. a. die Lastschrifteinzüge der Mitglieder, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Überweisungen der Löhne der Mitarbeiter des Schul-Cafés und das Erstellen des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung. Dies alles wird durch ein Steuerberaterbüro unterstützt.

Der/die *2. Vorsitzende* fungiert in erster Linie als Stellvertreter/in des Vereinsvorsitzenden und ist über alle Vorgänge gleich informiert wie der „Chef", um im Ernstfall, zeitweise oder bis zur Neuwahl, nahtlos die Vereinsgeschäfte weiterführen zu können.

Aktualisierung der Satzung des Fördervereins

Da ein aktiver Verein permanenten Veränderungen unterliegt, halten wir eine Anpassung der Satzung für erforderlich. Unseren Entwurf haben wir als Anlage beigefügt. Nutzen Sie die Gelegenheit, an diesen Anpassungen beteiligt zu sein, mit uns zu diskutieren und die Satzungsänderungen auf eine breite Basis zu stellen.

Machen Sie sich ein Bild von unserer Arbeit, wir freuen uns auf einen Austausch in möglichst großer Runde. Dabei hoffen wir auch auf Anregungen und Ideen aus Ihren Reihen. Bitte sprechen Sie im Vorfeld vor allem mit Ihren Kindern - bestimmt gibt es Wünsche, die erfüllt werden können - und tragen Sie diese an diesem Abend in die Runde.

Mit freundlichen Grüßen

Kai-Uwe Harth

1. Vorsitzender

TOP 3 Satzungsänderung

Änderungen sind ***FETT, KURSIV*** und ***FARBLICH*** markiert dargestellt, Erläuterungen farblich in der nachfolgenden Zeile aufgeführt. Auch Formalien bzgl. Zeichensetzung und Rechtschreibung müssen abgesegnet werden!

Satzung Förderverein BvA vom 19.02.2014	**Änderungsvorschlag zur MV am 16.02.2022 TOP 3**
	Grundsätzliche Änderung des Layouts – kleiner und kompakter
Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen" mit dem Zusatz „e. V."	Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen" mit dem Zusatz „e. V."**.**
	Punkt nach „e. V.“
	§5 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt: 1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins. 2. durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. 4. durch Tod.	**Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder, die am Ende eines Geschäftsjahres den satzungsgemäßen Beitrag nicht entrichtet haben und auch nach schriftlicher Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Mahnschreibens nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.**
	Ergänzung, zu wann die Kündigung wirksam wird; Ausschluss von Mitgliedern bei Beitragssäumnissen
§8 Vorstand	**§8 Vorstand**
1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Vorsitzende/r der Schulpflegschaft (bzw. Vertreter/in), Vertreter/in des Lehrerkollegiums, Schulleiter/in (bzw. Vertreter/in), Schülersprecher/in (bzw. Vertreter/in). Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in.	1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: • Vorsitzend**e:r**, stellvertretender Vorsitzend**e:r**, • Schatzmeist**er:in**, • Schriftführ**er:in**, • Vorsitzend**e:r** der Schulpflegschaft (bzw. Vertret**er:in**), • Vertret**er:in** des Lehrerkollegiums, • Schulleit**er:in** (bzw. Vertreter), • Schülersprech**er:in** (bzw. Vertret**er:in**). Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: • Vorsitzend**e:r,** • stellvertretend**e:r** Vorsitzend**e:r**, Schatzmeist**er:in**, Schriftführ**er:in**.

Satzung Förderverein BvA vom 19.02.2014	**Änderungsvorschlag zur MV am 16.02.2022 TOP 3**
Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.	Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren.
2.	2.
… Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu 3 Personen von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer zur Seite gestellt werden …	… Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu **drei** Personen von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer**:innen** zur Seite gestellt werden. …
	Ausschreiben der Zahl 3 Gender-Gap „:“.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzen- den, dem/der Schatzmeister/in und der Schriftführer/in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.	2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus ***dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in und dem/der Schriftführer:in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch eine:n Vorsitzende:n zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten***.
	Layout: Einrücken nach 2. Gender-Gap „:“.
Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den Betrag bis zu 500,00 EUR pro Jahr und Vor-standsmitglied nicht überschreiten.	Die pauschalen Aufwandsentschädigungen pro Jahr und Vorstandsmitglied **haben angemessen zu sein. D. h. sie sollen nicht höher sein als die übliche Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit bei vergleichbaren nicht steuerbegünstigten Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.**
	Aufwandsentschädigungen entsprechen so den jeweils aktuellen steuerlichen Vorgaben.
§9 **Besonderer Vertreter** Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein/e besondere/r Vertreter/in bestimmt werden, in der Regel der/die Geschäftsführer/in.	**§9 Besonderer Vertreter** Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ***ein:e besondere:r Vertreter:in bestimmt werden, in der Regel der/die Geschäftsführer:in.***
	Gender-Gap „:“.

Satzung Förderverein BvA vom 19.02.2014	**Änderungsvorschlag zur MV am 16.02.2022 TOP 3**
§ 10 **Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung: 1. Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie Verwendung der zur Verfügung gesteiften öffentlichen Mittel; 2. der Jahresbericht; 3. die Rechnungsberichte des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin; 4. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre); 5. die Bestellung eines/einer besonderen Vertreters/Vertreterin gemäß § 9 (bei Bedarf); 6. die Neuwahl der Kassenprüfer/innen (alle zwei Jahre); 7. die Wahl von bis zu 3 Beisitzern, Fachausschüssen und Sachverständigen.	**§ 10 Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ***der/die*** Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung **sein:e Stellvertreter:in.** Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung: 1. Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel; 2. der Jahresbericht; 3. die Rechnungsberichte ***des/r Schatzmeisters:in***; 4. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre); 5. die Bestellung ***eines/einer*** besonderen ***Vertreters:in*** gemäß § 9 (bei Bedarf); 6. die Neuwahl ***der Kassenprüfer:innen*** (alle zwei Jahre); 7. die Wahl von bis zu ***drei*** Beisitzern, Fachausschüssen und Sachverständigen.
	Ausschreiben der Zahl 3 Gender-Gap „:“.
§ 11 **Einladung** Die Einladung zu der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens 2 Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vor dem für die	**§ 11 Einladung** Die Einladung zu der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens ***zwei*** Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens ***eine*** Woche vor dem für die Versammlung bestimmten Tag. Die Einladung

Satzung Förderverein BvA vom 19.02.2014	**Änderungsvorschlag zur MV am 16.02.2022 TOP 3**
Versammlung bestimmten Tag. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.	erfolgt durch ***den/die Vorsitzende:n*** unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.
§ 13 **Beschlussfassung** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung fordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.	**§ 13 Beschlussfassung** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, ***dass*** der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung fordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit ***gefasst***. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von ***dem/der Vorsitzenden*** der Versammlung und ***dem/der Protokollführer:in*** zu unterzeichnen. ***Der/die Protokollführer:in*** ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.
	• Anpassung der Rechtschreibung gem. Rechtschreibreform • dem/der … s. o.
§ 15 Auflösung	**§ 16 Auflösung**
	Ergänzung der Satzung um die Datenschutzerklärung. Dadurch wird § 15 Auflösung zu § 15 Datenschutzerklärung und § 16 Auflösung.
	§ 15 Datenschutzerklärung *1. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (vor allem der DSGVO und des*

Satzung Förderverein BvA vom 19.02.2014	**Änderungsvorschlag zur MV am 16.02.2022 TOP 3**
	BDSG) erhebt, speichert und verarbeitet der Verein im Rahmen der Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben (z. B. Mitgliederverwaltung) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Höhe des Mitgliedsbeitrags). *2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie Telefon, E-Mail, Ein- und Austrittsdaten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.* *3. Jede:r Betroffene hat das Recht auf:* *a) Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten;* *b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;* *c) Sperrung der zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;* *d) Löschung der zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.* *4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten (Anschrift, Telefon, E-Mail, Bankverbindung) mitzuteilen.* *5. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.*
	Ergänzung der Datenschutzerklärung
§ 15 Auflösung	***§ 16 Auflösung***
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dormagen als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung Förderverein BvA vom 19.02.2014	**Änderungsvorschlag zur MV am 16.02.2022 TOP 3**
Gunsten des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums zu verwenden hat.	(2) Für die Annahme des Auflösungsantrages ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen der Stadt Dormagen zu übergeben. Die Stadt Dormagen wird verpflichtet, dieses Vermögen zu gemeinnützigen schulischen oder Kindern/Jugendlichen zu Gute kommenden Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
	Ergänzung, wie der Verein aufgelöst werden kann